



Hinweise* zum Bleiberechtserlass vom 26.01.2010 für Brandenburg

Mit dem Erlass Nr. 1/2010 wird die Umsetzung des IMK-Beschlusses vom 03./04.12.2009 für Brandenburg geregelt. Er gilt für Migrantinnen und Migranten, die bisher eine sog. Aufenthaltserlaubnis auf Probe besaßen und die Voraussetzungen für eine Verlängerung gem. § 104a Abs. 5 und Abs. 6 AufenthG nicht erfüllen konnten. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass es auch in § 104a Abs. 6 Ausnahmen für die Lebensunterhaltssicherung gibt. Dies gilt beispielsweise für Auszubildende, Familien mit Kindern oder Alleinerziehende, die nur vorübergehend Sozialleistungen in Anspruch nehmen**. Demnach ist immer erst zu prüfen, ob eine Verlängerung nach § 104 Abs. 5 als Aufenthaltserlaubnis gem. § 23 Abs. 1 AufenthG erteilt werden kann.

Der Erlass geht im Grundsatz davon aus, dass der IMK-Beschluss Inhaberinnen und Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis auf Probe die Möglichkeit eröffnet, in den nächsten zwei Jahren die wirtschaftliche Integration nachzuholen. Den Ausländerbehörden wird mit dem Erlass aufgegeben, den durch den IMK-Beschluss vorgegebenen Rahmen weitestmöglich auszuschöpfen.

I. Fallkonstellationen

Der Erlass bezieht sich folgende drei Fallkonstellationen (vgl. Nr. 1 des Erlasses):

1. Nachweis einer Halbtagsbeschäftigung (Nr. 1a des Erlasses)

a) mindestens Halbtagsbeschäftigung in den letzten sechs Monaten

Soweit die Betroffenen eine Halbtagsbeschäftigung für den Zeitraum vom 01.07.2009 bis zum 31.12.2009 nachgegangen sind, wird die Aufenthaltserlaubnis auf Probe verlängert. Der Erlass enthält einzelne Ausführungen darüber, wann von einer Halbtagsbeschäftigung auszugehen ist und wie der Nachweise einer solchen Beschäftigung erbracht werden. Wichtig in diesem Zusammenhang ist, dass auch mit mehreren **sozialversicherungspflichtigen** Teilzeitbeschäftigungen. das Kriterium erfüllt werden kann.

* Für Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Information kann keine Haftung übernommen werden.

** Vgl. Verwaltungsvorschriften zum AufenthG: <http://www.bund.juris.de/pdf/BMI-MI3-20091026-SF-A001.pdf>

b) Nachweis einer Halbtagsbeschäftigung für die kommenden sechs Monate

Können die Betroffenen bis zum 31.01.2010 nachweisen, dass sie für die nächsten sechs Monate mindestens einer Halbtagsbeschäftigung nachgehen werden, wird die Aufenthaltserlaubnis wie unter a) verlängert.

2. Erfolgreiche Beendigung Ausbildung / derzeitige Ausbildung (Nr. 1b des Erlasses)

Betroffene, die im Zeitraum vom 01.07.2007 bis zum 31.12.2009 eine Schul- oder Berufsausbildung erfolgreich beendet haben oder sich zurzeit in einer Berufsausbildung, in der Berufsvorbereitung, im Abitur oder in einem Hochschulstudium befinden, erhalten ebenfalls eine Verlängerung ihrer Aufenthaltserlaubnis. Die Verlängerung ist allerdings an die Voraussetzung geknüpft, dass wegen der Ausbildung eine erfolgreiche Integration in unsere Gesellschaft erwartet werden kann.

3. Nachweis von Bemühungen um eine eigene Erwerbstätigkeit (Nr. 1c des Erlasses)

Nach dieser Fallkonstellation wird die Aufenthaltserlaubnis verlängert, wenn die Betroffenen nachweisen können, dass sie sich seit Erteilung ihrer Aufenthaltserlaubnis aktiv um einen Arbeitsplatz bemüht haben. Für die Form des Nachweises benennt der Erlass folgende Möglichkeiten:

- frühere oder bestehende Beschäftigungsverhältnisse (auch geringfügige Beschäftigungen)
- Arbeitsplatzbewerbungen
- Bescheinigung der Arbeitsagentur
- Eingliederungsvereinbarung (§ 15 SGB II)
- Belege über die Teilnahme an Qualifizierungs- oder Fortbildungsmaßnahmen

Die im Erlass enthaltene Aufzählung ist nicht abschließend. Die erforderlichen Bemühungen können somit auch auf anderem Wege, bspw. durch eine entsprechende Bescheinigung einer Beratungsstelle des Netzwerks für Bleiberecht Brandenburg, nachgewiesen werden.

Die Ausländerbehörden haben in dieser Fallkonstellation eine Prognoseentscheidung zu treffen, in der sie sich mit der Frage auseinandersetzen müssen, ob zukünftig eine (vollständige) Sicherung des Lebensunterhalts durch eigenständige Erwerbstätigkeit erwartet werden kann. Die Entscheidung wird durch den Erlass jedoch insoweit gelenkt, als eine ablehnende Prognoseentscheidung nur dann erfolgen soll, „wenn mit hinreichender Sicherheit davon auszugehen ist, dass der Ausländer eine eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts nach zwei Jahren nicht erreichen wird“.

Soweit im Einzelfall eine Absenkung oder gar ein Wegfall von Leistungen gem. § 31 SGB II vorgenommen wurde, ist dies von den Ausländerbehörden als negativer Umstand im Rahmen der Prognoseentscheidung zu werten. In diesem Fall müssen die Arbeitsplatzbemühungen besonders gründlich dokumentiert werden. Weiterhin wird es sinnvoll sein, diejenigen Umstände, die mit der Leistungssenkung in Zusammenhang

stehen zu recherchieren und im Rahmen des Verlängerungsverfahrens darzulegen, dass es sich hier um einen einmaligen Vorfall handelt.

II. Verfahren und Erteilung der Aufenthaltserlaubnis

Nach der eindeutigen Regelung des Erlasses, soll das Verlängerungsverfahren innerhalb der Gültigkeitsdauer der erteilten Fiktionsbescheinigungen abgeschlossen werden (vgl. Nr. 4 Abs. 2) Die Fiktionsbescheinigungen sollen nur in Ausnahmefällen verlängert werden. Für die Erteilungsdauer der Aufenthaltserlaubnisse gelten folgende Bestimmungen (vgl. Nr. 4 Abs. 3):

- Aufenthaltserlaubnis nach Nr. 1a – Erteilung bis zum 31.12.2011
- Aufenthaltserlaubnis nach Nr. 1b – Erteilung für zwei Jahre
- Aufenthaltserlaubnis nach Nr. 1c – Erteilung für zwei Jahre

In den Fällen der Nr. 1b und Nr. 1c kann eine Befristung bis zum 31.12.2011 erfolgen, wenn der Antragstellerin/dem Antragsteller eine mutwillige Verzögerung anzulasten ist. Der Erlass enthält für Einzelfälle die Möglichkeit eine kürzere Geltungsdauer festzulegen (vgl. Nr. 4 Abs. 4).

Für Fälle nach Nr. 1a, bei denen die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit erst für die kommenden sechs Monate nachgewiesen werden kann, besteht für die Ausländerbehörden die Möglichkeit, die Aufenthaltserlaubnis mit einer auflösenden Bedingung zu versehen. Zwar sieht der Erlass vor, dass von dieser Möglichkeit nur im Einzelfall Gebrauch gemacht werden soll, jedoch steht zu befürchten, dass diese Regelung regelmäßig zur Anwendung kommen wird. Im Rahmen der Beratung sollte die ABH darauf hingewiesen werden, dass es sich hier um eine Ausnahmeregelung handelt und der Erlass ohnehin eine Überprüfung des Falles nach drei Monaten vorsieht. Die Betroffenen sollten darauf hingewiesen werden, dass auch nach Eintritt der auflösenden Bedingung ein Umstieg auf die Regelung des Nr. 1c möglich ist.

Herausgeber:

Flüchtlingsrat Brandenburg
Rudolf-Breitscheid-Str. 164, 14482 Potsdam

Tel./Fax: +49 331 716 499
www.fluechtlingsrat-brandenburg.de
info@fluechtlingsrat-brandenburg.de



Diakonisches Werk Potsdam
Beratungsfachdienst für MigrantInnen
Schlossstr. 4, 14467 Potsdam

Tel.: +49 331 200 83 80
Fax: +49 331 200 83 82
www.diakonie-potsdam.de



Impressum:

V.i.S.d.P.:
Marcus Reinert, Flüchtlingsrat Brandenburg

Redaktion:
Helen Sundermeyer, Diakonisches Werk Potsdam
Marcus Reinert, Flüchtlingsrat Brandenburg

Copyright:
Diese Publikation steht unter einer Creative Commons Namensnennung 3.0 DE Lizenz:
<http://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/3.0/de/>

Überblick über die wichtigsten Regelungen des Erlasses Nr. 01/2010

	AE gem. Nr. 1a	AE gem. Nr. 1b	AE gem. Nr. 1c
Allg. Verlängerungsvoraussetzung:	<p>Alt. 1: Nachweis mindestens (fortbestehenden) einer Halbtagsbeschäftigung für den Zeitraum vom 01.07.2009 bis zum 31.12.2009 (vgl. Nr. 1a Abs. 1)</p> <p>oder</p> <p>Alt. 2: Nachweis der Aufnahme einer Halbtagsbeschäftigung bis zum 31.01.2010 (vgl. Nr. 1a Abs. 1)</p>	<p>Alt 1: erfolgreicher Abschluss einer Schul- oder Berufsausbildung im Zeitraum vom 01.07.2007 bis zum 31.12.2009 (vgl. Nr. 1b Abs. 1)</p> <p>oder</p> <p>Alt. 2: derzeit stattfindende Berufsausbildung (vgl. Nr. 1b Abs. 1)</p>	Bemühungen um Aufnahme einer Erwerbstätigkeit (vgl. Nr. 1c Abs. 1)
Erteilungsvoraussetzungen im Einzelnen:	<p>1. Halbtagsbeschäftigung Hälfte der regulären wöchentlichen branchenüblichen Arbeitszeit (im Zweifel 20 Stunden) (vgl. Nr. 1a Abs. 2)</p> <p>2. sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mehrere geringfügige Beschäftigungen reichen aus, wenn dadurch Sozialversicherungspflicht erreicht wird (vgl. Nr. 1a Abs. 3)</p>	<p>Alt 1: erfolgreicher Abschluss einer Schul- oder Berufsausbildung daraus resultierende positive Erwartung einer erfolgreichen Integration sowie einer eigenständigen Lebensunterhaltsicherung (vgl. Nr. 1b Abs. 1, Abs. 3)</p> <p>Alt 2: Betroffene befinden sich in der Berufsausbildung, in der Berufsvorbereitung, in der Oberstufe einer allgemeinbildenden Schule, in einem Studium daraus resultierende positive Erwartung einer erfolgreichen Integration sowie einer eigenständigen Lebensunterhaltsicherung (vgl. Nr 1b Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3)</p>	Nachweis aktiver Bemühungen für eine eigene Erwerbstätigkeit daraus resultierende Prognose, dass der Lebensunterhalt nach zwei Jahren eigenständige gesichert werden kann (vgl. Nr. 1c Abs. 1 und Abs. 2)
Nachweis durch:	Vorlage des Arbeitsvertrages Vorlage von Verdienstbescheinigungen (vgl. Nr. 1a Abs. 4)		Nachweis früherer Beschäftigungsverhältnisse, Nachweis bestehende Beschäftigungsverhältnisse (Bsp.: geringfügige Beschäftigungen), Bescheinigungen der Arbeitsagentur, aktuelle (verbindliche) Arbeitsplatzangebote, Eingliederungsvereinbarung gem. § 15 Abs. 2 SGB II, Belege über berufliche Qualifizierungen oder sonstige Fortbildungsmaßnahmen keine Absenkung/kein Wegfall von Leistungen gem. § 31 Abs. 2 SGB II (vgl. Nr. 1c Abs. 2) die Liste der Nachweismöglichkeiten dürfte nicht als

	AE gem. Nr. 1a	AE gem. Nr. 1b	AE gem. Nr. 1c
			abschließend anzusehen sein die ABH darf nur dann eine negative Prognoseentscheidung treffen, wenn mit „hinreichender Sicherheit“ davon auszugehen, dass keine eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts erreicht wird (vgl. Nr. 1c Abs. 3)
Geltungsdauer der AE:	Bis zum 31.12.2010 (vgl. Nr. 4 Abs. 3) im Fall der Alt. 2 <u>kann</u> die AE mit einer auflösenden Bedingung versehen werden (vgl. Nr. 1a Abs. 4)	Zwei Jahre (vgl. Nr. 4 Abs. 3)	Zwei Jahre (vgl. Nr. 4 Abs. 3)
Bezeichnung in der AE:	AE n. § 23 Abs. 1 S. 1 AufenthG Nr. 1a (vgl. Nr. 4 Abs. 5)	AE n. § 23 Abs. 1 S. 1 AufenthG Nr. 1b (vgl. Nr. 4 Abs. 5)	AE „auf Probe“ n. § 23 Abs. 1c
Familiennachzug:	möglich bei Vorliegen der gesetzlichen Erteilungsvoraussetzungen (vgl. Nr. 4 Abs. 7)	möglich bei Vorliegen der gesetzlichen Erteilungsvoraussetzungen (vgl. Nr. 4 Abs. 7)	nicht möglich (vgl. Nr. 1c Abs. 4 und Nr. 4 Abs. 7)
Erteilung einer Niederlassungserlaubnis:	möglich bei Vorliegen der gesetzlichen Erteilungsvoraussetzungen (vgl. Nr. 4 Abs. 7)	möglich bei Vorliegen der gesetzlichen Erteilungsvoraussetzungen (vgl. Nr. 4 Abs. 7)	nicht möglich (vgl. Nr. 1c Abs. 4 und Nr. 4 Abs. 7)